

fischen Staate erlassene Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen eben nur eine solche Rechtsvermuthung begründen soll, — von der übrigens dieses Gesetz selbst durchaus nichts enthält) — nähme man, sagen wir, das Letztere an, so würde auch nach Verfluß der dreijährigen Frist noch auf Bezahlung von Forderungen, wie sie §. 1 des Gesetzentwurfs bezeichnet, geklagt werden können, nur daß dann der Kläger den Beweis der Negative übernehmen müßte, daß die Schuld noch unbezahlt sei. Verstößt man dagegen die Worte des Entwurfs von einer wirklichen Verjährung, so fällt jede Klage auf die Forderung mit dem Ablaufe der Verjährungsfrist völlig hinweg, und es kann keine gerichtliche Erörterung darüber, ob die Schuld bezahlt oder nicht bezahlt sei, weiter eintreten. Unstreitig ist das Letztere dem Zwecke des ganzen Gesetzes bei weitem angemessener, und die Herren Regierungskommissarien haben, als dieser Gegenstand in den Deputationsverhandlungen zur Sprache kam, ausdrücklich erklärt, daß der Entwurf eine wirkliche Extinctivverjährung, nicht bloß die Begründung einer Vermuthung der Zahlung, als von welcher nur in §. 4 in einer besondern Beziehung die Rede sei, beabsichtige. Diese Erklärung stimmt auch, wie schon bemerkt, mit den übrigen Worten des Entwurfs vollkommen überein.

Geht man aber auch von dem Gesichtspunkte aus, daß der Gesetzentwurf eine wirkliche Verjährung für die fraglichen Forderungen feststellt, so fragt es sich doch immer noch, ob durch diese Verjährung nur das Klagrecht aufgehoben, oder die Forderung selbst für erloschen erklärt werden solle. Es ist nämlich nach gemeinem Rechte (wenigstens nach der richtigern Meinung) anzunehmen, daß durch die Extinctivverjährung nur das Klagrecht verloren gehe, nicht aber die Forderung selbst erlösche; vielmehr dauert die natürliche Verbindlichkeit auch in Ansehung verjährter Forderungen hinsichtlich der Novationen, des constituti und in andern Beziehungen fort, nur daß der verjährte Anspruch nicht mehr zur Compensation benutzt werden kann.

arg. Leg. 14. D. de compens.

Unterholzner ausführliche Entwicklung, die gesammten Verjährungslehren (Leipzig 1828) Bd. II. §. 258, S. 314.

Von dieser Ansicht weichen jedoch einige sächsische Rechtslehrer ab. Sie behaupten nämlich, gestützt auf das

Mandat wegen der Edictalcitationen vom 13. November 1779, §. 1. Num. 5. (II. C. C. C. A. I. 369.),

daß durch die Verjährung nicht bloß das Klagrecht, sondern auch die Forderung selbst erlösche — eine Annahme, aus welcher natürlich ganz andere Folgerungen, als aus jener Ansicht hervorgehen, daß die Extinctivverjährung bloß das Klagrecht aufhebe.

Vergl. Haubold sächs. Recht, erste Ausgabe §. 276. Nota b.

Die Staatsregierung ist in dem Entwurfe, wie auch in mehreren Stellen desselben, namentlich aus §. 10 und 12 hervorgeht, von der Ansicht ausgegangen, daß nur das Klagrecht durch die Extinctivverjährung verloren gehe, nicht die Forderung selbst aufgehoben werde. Man muß einräumen, daß diese Ansicht des Entwurfs die richtigere ist, wiewohl immer noch das Bedenken übrig bleibt, daß hier eine Rechtscontroverse von ziemlich bedeutender Erheblichkeit gleichsam beiläufig bei Regulirung einer speciellen Materie entschieden wird. Doch wird auch dieses Bedenken gewissermaßen durch den §. 16 des Entwurfs beseitigt, wo es heißt: daß es hinsichtlich der in diesem Gesetze nicht berührten Forderungsrechte in Allem, was sowohl die Dauer der Verjährungsfrist, als auch die Unterbrechung und die Wirkungen der Verjährung betreffe, lediglich bei dem zeither bestandenen Rechte bewende.

Präsident v. Carlwig: Wünscht Jemand im Allgemeinen sich über den Gegenstand auszusprechen? Wo nicht, so könnte der Referent zu den einzelnen Theilen übergehen.

Referent Domherr D. Günther: §. 1 des Gesetzes:

### §. 1.

Nachbenannte Forderungen und Ansprüche sollen in Zukunft mit dem Ablaufe von drei Jahren verjähren:

1) Die Forderungen der Kaufleute und Händler, Fabricanten, Künstler und Handwerker für Waaren und Arbeiten ihres Geschäfts, jedoch mit Ausnahme der Forderungen für solche Waaren und Arbeiten, welche in Beziehung auf einen kaufmännischen Gewerbsbetrieb des Schuldners geliefert worden sind; ingleichen die Forderungen der Apotheker für von ihnen entnommene Arzneiwaaren.

2) Die Geschäftsforderungen der Advocaten und Notare, der Aerzte, Chirurgen, Hebammen und Barbieren, der Mäkler, Spediteure und Agenten, der Wäscherinnen, Lohnbedienten und aller derjenigen Personen, welche aus der Leistung gewisser Dienste und Handreichungen ein Gewerbe machen, jedoch, so viel die Mäkler und Spediteure anlangt, mit der unter Nr. 1 bemerkten Ausnahme.

3) Die Forderungen der Postanstalten und Eisenbahnen, der Schiffer, Frachtfuhrleute, Lohnkutscher, Boten und Pferdeverleiher, an Postporto und Briefträgerlohn, Frachtgeld, Fuhrlohn, Botenlohn und Pferdemiethen, so wie hinsichtlich der beim Waaren- und Personentransport gehaltenen Auslagen.

4) Die Forderungen der Gast-, Schank- und Speisewirthe für Wohnung, Beköstigung und sonstige für ihre Gäste bestrittne Bedürfnisse, ingleichen

5) der Veseinstitute und Leihbibliotheken für rückständiges Besegeld.

6) Die Forderungen der öffentlichen und Privat-, Lehr- und Erziehungs-, so wie Pensions- und Verpflegungsanstalten aller Art für Unterhalt, Unterricht, Erziehung, Pflege und allen sonstigen mit dem Zwecke der Anstalt in Verbindung stehenden Aufwand.

7) Die Forderungen der öffentlichen und Privatlehrer hinsichtlich ihrer Honorare.

Ausgenommen sind jedoch von den unter 6 und 7 genannten Forderungen diejenigen, welche bei der Universität und andern öffentlichen Schul-, Pensions- und Verpflegungsanstalten vorschriftsmäßig gestundet werden.

8) Forderungen der Lehrherren hinsichtlich des Lehrgeldes und anderer im Lehrcontract stipulirter Vortheile.

9) Rückständige Alimente und Auszugsprästationen.

10) Ansprüche der Fabrikarbeiter, Handwerksgehilfen, Tagelöhner und anderer Handarbeiter wegen rückständigen Arbeitslohnes.

11) Die Ansprüche der Haus- und Wirthschaftsufficianten, der Hauslehrer und Lehrerinnen, der Handlungsgehilfen, Privatcopisten und des Gesindes an Gehalt, Lohn und andern Emolumenten.

12) Die Forderungen öffentlicher Behörden aller Art an rückständigen Gebühren und Verlagen.

Die Motive sagen:

Die Forderungen, von welchen hier die Rede ist, sind im Eingange des Gesetzentwurfs im Allgemeinen bezeichnet. Es sind diejenigen, deren Bezahlung entweder sogleich oder doch in kurzer Zeit verlangt und geleistet zu werden pflegt, und wobei Quittungen entweder gar nicht, oder doch in leicht verlierbarer Form ausgestellt werden, so daß es einerseits für den Schuldner beschwerlich und mit einem unverhältnißmäßigen Aufwande an